

## L 1 KR 248/19 B ER

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Frankfurt (Oder) (BRB)  
Aktenzeichen  
S 42 KR 716/19 ER  
Datum  
27.06.2019  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 1 KR 248/19 B ER  
Datum  
09.08.2019  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. Juni 2019 wird zurückgewiesen.  
Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die am 2. Juli 2019 erhobene Beschwerde gegen den genannten Beschluss des Sozialgerichts (SG) ist unbegründet.

Zu Recht hat das SG den "Eilantrag auf Begutachtung gegen BKV VBU" vom 13. Juni 2019 als unzulässig verworfen, weil der Antragsteller dasselbe Begehren bereits am 2. Mai 2019 rechtshängig gemacht hat (Az. SG Frankfurt/Oder S 43 KR 679/19 ER, LSG Berlin-Brandenburg L [1 KR 207/19 BER](#)). Der Antrag ist als nicht statthafte doppelte Rechtshängigkeit aufgrund [§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 17 Abs. 1 Satz 2](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unzulässig gewesen. Auf die Begründung des SG wird verwiesen, [§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG](#). Nachdem der hiesige Senat die Beschwerde des Antragstellers gegen die ablehnende Entscheidung des SG mit Beschluss vom 18. Juni 2019 zurückgewiesen hat, ist der jetzige Antrag unzulässig, weil einer erneuten gerichtlichen Geltendmachung nunmehr die Rechtskraft des Ablehnungsbeschlusses des SG vom 27. Mai 2019 in diesem Verfahren nach [§§ 142 Abs. 1, 141 SGG](#) entgegensteht.

Der Streitgegenstand - einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin, eine Begutachtung durch den MDK zu veranlassen - ist bei beiden Anträgen derselbe, selbst wenn das neue Begehren auf eine weitere Anspruchsgrundlage gestützt wäre, wie der Antragsteller zur Begründung der Beschwerde vorträgt. Von einem neuen Vorbringen ist aber auch nicht auszugehen. Die Einschaltung des MDK mit dem Ziel der Sicherung des Behandlungserfolges insbesondere für die Wiederherstellung des Arbeitserfolges nach [§ 275 Abs. 1 Nr. 3](#) lit. a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ist vom Antragsteller bereits im ersten Verfahren angesprochen worden, indem er sich auf sein Widerspruchsschreiben vom 17. Mai 2019 berufen hat.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2019-08-29